

# Deutsche Taekwondo Union e. V.



6.1

# FRAUENORDNUNG (FO)

Inkrafttreten der Urfassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Nr. 6.1 Frauenordnung

Änderung

Stand: 11/2002

Seite 1 von 4

|                           |
|---------------------------|
| <b>Inhaltsverzeichnis</b> |
|---------------------------|

**Hinweis:**

***Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Form mit gemeint.***

**6.1.1 Aufgaben**

**6.1.2 Organ**

**6.1.3 Bundesfrauentag**

**6.1.4 Die Bundesfrauenvertreterin**

|                              |  |  |
|------------------------------|--|--|
| <b>Nr. 6.1 Frauenordnung</b> |  |  |
|------------------------------|--|--|

|                 |                       |                      |
|-----------------|-----------------------|----------------------|
| <b>Änderung</b> | <b>Stand: 11/2002</b> | <b>Seite 2 von 4</b> |
|-----------------|-----------------------|----------------------|

## 6.2 Frauenordnung (FO)

### 6.1.1 Aufgaben

Zweck und Ziel der Frauenordnung ist es, die Interessen der Frauen in der Deutschen Taekwondo Union zu vertreten.

### 6.1.2 Organ

Das Organ der Frauen in der Deutschen Taekwondo Union ist der Bundesfrauentag.

### 6.1.3 Bundesfrauentag

6.1.3.1. Der Bundesfrauentag besteht aus

- der Bundesfrauenvertreterin.
- den Frauenvertreterinnen der Landesverbände.

6.1.3.2. Der ordentliche Bundesfrauentag findet jährlich statt. Er wird von der Bundesfrauenvertreterin einberufen.

6.1.3.3. Zum ordentlichen Bundesfrauentag ist mit einer Frist von mindestens fünf Wochen, zum außerordentlichen mit einer Frist von mindesten drei Wochen schriftlich einzuladen.

6.1.3.4. Der außerordentliche Bundesfrauentag wird von der Bundesfrauenvertreterin einberufen, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Bundesfrauentages dies beantragen.

6.1.3.5. Ort und Zeit des Bundesfrauentages werden von der Bundesfrauenvertreterin festgelegt.

6.1.3.6. Aufgaben des Bundesfrauentages sind:

- Festlegung der Richtlinien der Frauenarbeit.
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

6.1.3.7. Abstimmungen erfolgen gemäß der Satzung der Deutschen Taekwondo Union.

|                              |                       |                      |
|------------------------------|-----------------------|----------------------|
| <b>Nr. 6.1 Frauenordnung</b> |                       |                      |
| <b>Änderung</b>              | <b>Stand: 11/2002</b> | <b>Seite 3 von 4</b> |

6.1.3.8. An der Teilnahme verhinderte Landesfrauenvertreterinnen können eine Vertreterin zum Bundesfrauentag entsenden. Die Vertreterin muß Mitglied im entsprechenden Landesverband sein und eine schriftliche Vollmacht der Landesfrauenvertreterin vorweisen können.

#### **6.1.4. Die Bundesfrauenvertreterin**

6.1.4.1. Die Bundesfrauenvertreterin ist Mitglied des Gesamtvorstandes der Deutschen Taekwondo Union.

6.1.4.2. Die Bundesfrauenvertreterin vertritt die Frauen in der Deutschen Taekwondo Union nach innen und nach außen. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Bundesfrauenordnung.

6.1.4.3. Sie lädt mindestens einmal jährlich zum Bundesfrauentag ein und legt hierfür die Tagesordnung fest.

6.1.4.4. Die Bundesfrauenvertreterin leitet den Bundesfrauentag.

6.1.4.5. Die Bundesfrauenvertreterin wird vom Bundesfrauentag der DTU gewählt. Die Wahlen finden spätestens drei Monate nach einer Präsidiumswahl der DTU statt. Jede Frauenvertreterin eines Landesverbandes hat pro angefangener 500 weiblicher Mitglieder des Landesverbandes eine Stimme. Es gilt die letzte offizielle Jahresmeldung, also die zum 1. Januar des Jahres.

|                              |                       |                      |
|------------------------------|-----------------------|----------------------|
| <b>Nr. 6.1 Frauenordnung</b> |                       |                      |
| <b>Änderung</b>              | <b>Stand: 11/2002</b> | <b>Seite 4 von 4</b> |